

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat

Genehmigung

- a. Teilrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) und des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen
- b. Anpassung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat, einerseits der Teilrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) sowie des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen (Antrag a.), und andererseits einer Anpassung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement zuzustimmen (Antrag b.).

1 Teilrevision Einbürgerungsreglement und Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission (EBK)

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 141.1) regelt die Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen (GO) die Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren wie folgt:

Die Einbürgerungskommission (EBK) prüft die Einbürgerungsgesuche und stellt Antrag an den Gemeinderat (Art. 39 Abs. 4 GO), woraufhin der Gemeinderat den Entscheid über die Gesuche trifft (Art. 26 GO). Das Prüfungsverfahren der EBK ist im Einbürgerungsreglement (Beilage 1) näher geregelt; ihre Organisation ist im Geschäftsreglement (Beilage 2) festgelegt.

Unmittelbaren Anlass für die vorliegende Teilrevision bildete die Situation, dass eine einbürgerungswillige Person gegen die Ablehnung ihres Einbürgerungsgesuchs Rekurs an das kantonale Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) erhob. Die EBK musste sich vorsorglich die Frage stellen, welches Organ der Stadt über einen Weiterzug (Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. Bundesgericht) zu entscheiden hat, falls das DJS bzw. Verwaltungsgericht das Rechtsmittel gutheissen und den Ablehnungsentscheid des Gemeinderats aufheben sollte. Gemäss juristischer Abklärung ist diese

Konstellation weder kantonale noch kommunale geregelt. Die bestehende Regelungslücke soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision (neu Art. 23a; vgl. im Detail unten) geschlossen werden.

Diesen Handlungsbedarf hat die EBK zum Anlass genommen, weitere punktuelle Anpassungen im Einbürgerungsreglement (Beilage 3) und dem Geschäftsreglement der EBK (Beilage 4) vorzunehmen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Präzisierungen oder Ergänzungen, die insbesondere den Verfahrensablauf detaillierter und somit transparenter darstellen und teilweise bereits in der Liste der ständigen Praxis festgehalten waren. Die Anpassungen ergeben sich im Einzelnen aus der synoptischen Übersicht (Beilage 5).

1.2 Änderung und Erläuterungen Einbürgerungsreglement

1.2.1 Wissenstest (Art. 5)

Gemäss Bundes- und kantonalem Recht haben Einbürgerungswillige eine erfolgreiche Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen nachzuweisen (Art. 11 BÜG; § 5 Abs. 1 KBÜG). Die Stadt Kreuzlingen prüft die dafür vorausgesetzten Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton sowie in der Schweiz durch einen schriftlichen Wissenstest (Art. 5), während die persönliche Integration in einer mündlichen Befragung (Art. 6) geprüft wird.

Die EBK hat vertieft über die Frage diskutiert, ob Personen, welche die obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert und ihren Aufenthalt seither ununterbrochen in der Schweiz haben, vom schriftlichen Wissenstest befreit werden können. Gemäss juristischer Abklärung (Beilage 6) verlangt das kantonale Recht zwingend eine Prüfung der Grundkenntnisse, wobei diese Prüfung schriftlich oder mündlich erfolgen kann. Eine Befreiung vom schriftlichen Wissenstest müsste deshalb durch eine mündliche Prüfung im Rahmen der Befragung kompensiert werden. Die EBK ist zur Auffassung gelangt, dass dies einen Rückschritt gegenüber dem aktuellen System bedeuten würde. Der schriftliche Wissenstest wurde eingeführt, um für alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtsgleiche und (auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren) objektiv überprüfbare Bedingungen zu schaffen. Dies wäre im Rahmen einer mündlichen Prüfung nicht im gleichen Mass gewährleistet. Die EBK hält deshalb am aktuellen Prüfungssystem (schriftlicher Wissenstest / mündliche Befragung zur Integration) fest.

In Art. 5 Abs. 1 wird ergänzt, dass bei gemeinsamen Gesuchen (insbesondere von Familien) alle ins Gesuch einbezogenen Personen ab dem 15. Geburtstag den Wissenstest absolvieren müssen. Bei Minderjährigen soll jedoch eine altersgerechte Prüfung erfolgen.

Art. 5 Abs. 4 regelt neu ausdrücklich, dass und innert welcher Frist ein nicht bestandener Wissenstest wiederholt werden kann.

Art. 5 Abs. 5 legt neu eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren für den Wissenstest fest, falls dieser bestanden wird, die Einbürgerung aber aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. Mit dieser Regelung soll nochmaliger Aufwand für bereits bewiesene Grundkenntnisse vermieden und die Effizienz des Einbürgerungsverfahrens gesteigert werden.

Art. 5 Abs. 6 dient der Klarstellung des Bewertungsmaßstabs. Das kantonale Recht setzt Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse kumulativ voraus. Deshalb soll der Test insgesamt als bestanden gelten, wenn in den entsprechenden drei Prüfbereichen je ein genügendes Ergebnis (60 %) erzielt wird. Zu beachten ist jedoch, dass auch ein (zweimal) nicht bestandener Wissenstest nicht automatisch zur Ablehnung des Gesuchs führen darf. Vielmehr ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, welche das Verwaltungsgericht im kürzlich ergangenen Entscheid VG.2024.138 vom 12. Februar 2025 übernommen hat, im Einzelfall abzuwägen, ob der Wissenstest im Rahmen einer Gesamtwürdigung das ausschlaggebende Kriterium sein kann.

1.2.2 Befragung (Art. 6)

In Art. 6 Abs. 3 wird die bisherige Praxis verschriftlicht, dass bei gemeinsamen Gesuchen alle im Gesuch integrierten Personen ab dem 12. Geburtstag an der Befragung teilnehmen müssen.

1.2.3 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Art. 9)

Gemäss § 26 Abs. 1 KBüG können Minderjährige "ab dem 16. Altersjahr" ein eigenes Einbürgerungsgesuch stellen. In Art. 9 Abs. 2 wird die inhaltlich identische, aber besser verständliche Formulierung "ab dem 15. Geburtstag" verwendet.

1.2.4 Voraussetzungen (Art. 10)

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer setzt einzig geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse sowie einen Wohnsitz von zwei Jahren in der Gemeinde voraus. Der neue Art. 10 Abs. 2 verdeutlicht, dass infolgedessen kein Wissenstest und keine Befragung erforderlich ist.

1.2.5 Gesuchseinreichung (Art. 13)

Seit der Möglichkeit, die Grundlagen im Internet mittels einer Online-Vorabklärung zu prüfen, hat der Bedarf nach Einbürgerungsgesprächen nachgelassen. Aus Effizienzgründen wird deshalb auf ein zwingendes Beratungsgespräch verzichtet, sodass Art. 13 Abs. 2 aufgehoben werden kann.

1.2.6 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei (Art. 14)

Die Bestimmung erfährt einige begriffliche Anpassungen. Der Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung wird aufgehoben (lit. d.).

1.2.7 Prüfung durch die Gemeinde (Art. 15)

Art. 15 Abs. 2: Der Verfahrensablauf wird mit dem Zwischenschritt der Ausschreibung in einem amtlichen Publikationsorgan ergänzt (neu lit. f.).

Die neuen Abs. 4 bis 12 enthalten Detailbestimmungen zum unter Abs. 2 dargestellten Verfahrensablauf. Sie waren bisher in Art. 10 des Geschäftsreglements festgehalten. Da die Bestimmungen das Einbürgerungsverfahren (und nicht die Organisation der EBK) betreffen, werden sie ins Einbürgerungsreglement überführt und punktuell präzisiert.

1.2.8 Information (Art. 16)

Ergänzend wird klargestellt, dass gegen die "Beschlüsse" der EBK keine Rechtsmittel gegeben sind. Rechtlich handelt es sich nicht um eigentliche "Beschlüsse" mit Entscheid-Charakter, sondern um Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats. Erst der Gemeinderat fällt den Rechtswirkung entfaltenden Beschluss über die Einbürgerung (Art. 17).

1.2.9 Gemeindeeinbürgerung (Art. 17)

Als Pendant zu Art. 16 wird hier festgehalten, dass die Beschlüsse des Gemeinderats mit Rechtsmitteln anfechtbar sind (vgl. auch unten neu Art. 23a). Die Rechtsmittel richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1)

1.2.10 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission (Art. 22)

Begriffliche Anpassung.

1.2.11 Grundlage (Art. 23)

Abs. 1: Begriffliche Anpassungen.

Abs. 2 weist auf das Kostendeckungsprinzip hin (vgl. dazu auch Antrag b.).

1.2.12 3.5 Rechtsmittelverfahren (Marginalie); Zuständigkeit (Art. 23a neu)

Wie einleitend ausgeführt, besteht eine Regelungslücke betreffend Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren. Kurz zusammengefasst besteht folgende Problematik (Beilage 7):

Bei Entscheiden über Einbürgerungsgesuche handelt es sich um Verwaltungsakte, gegen welche der Rechtsmittelweg offensteht (vgl. dazu das Leiturteil BGE 129 I 232 des Bundesgerichts, E. 3.3). Zuständig für Rekurse gegen Einbürgerungsentscheide ist das DJS (§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüV; RB 141.11]).

Gemäss § 9 Abs. 2 KBüG können der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren durch die GO der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden. Die GO der Stadt Kreuzlingen weist den Entscheid dem Gemeinderat (Art. 26 GO) und die weiteren Aufgaben der EBK zu (Art. 39 Abs. 4 GO). Dem Stadtrat sind keine Aufgaben im Zusammenhang mit Einbürgerungen zugewiesen.

Das Problem tritt auf, falls ein ablehnender Entscheid des Gemeinderats mit Rechtsmitteln angefochten und von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird. Welches Organ der Stadt Kreuzlingen entscheidet, ob dieser Rechtsmittelentscheid seinerseits bei der nächsthöheren Rechtsmittelinstanz angefochten werden soll?

Gestützt auf die heutigen Rechtsgrundlagen lässt sich das Problem nur lösen, indem der Stadtrat (als für die Stadt allgemein vertretungsbefugtes Organ) zur Fristwahrung vorsorglich Beschwerde erhebt und diese durch den Gemeinderat (als für den Beschluss zuständiges Organ) nachträglich genehmigen lässt bzw. die Beschwerde im Falle der Nichtgenehmigung zurückzieht (Beilage 7). Diese Vorgehensweise vermag im Akut-Fall ein Fristversäumnis zu vermeiden, ist jedoch als längerfristige Praxis nicht befriedigend. Art. 23a sieht deshalb neu Folgendes vor:

Gemäss Abs. 1 wird die Stadt im Rechtsmittelverfahren (extern) durch den Stadtrat vertreten. Dies ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) und mangels anderslautender Regelung in der GO aus der Auffangkompetenz gemäss Art. 31 Abs. 1 GO. Eine andere Lösung würde eine Anpassung der GO erfordern.

Mit Abs. 2 überträgt der Gemeinderat (intern) die Entscheidungsbefugnis zur Ergreifung eines Rechtsmittels an die EBK. Dies erfolgt vorab aus praktischen Gründen: Die 30-tägige Beschwerdefrist ist mit dem Sitzungsrhythmus des Gemeinderats kaum vereinbar; die EBK ist als kleineres Gremium flexibler. Der Entscheid über einen Weiterzug ist zudem keine politische Fragestellung, sondern stellt eine eigentliche Vollzugsaufgabe dar und ist primär juristisch mit Blick auf die konkrete Begründung des Rechtsmittelentscheids zu erörtern; diesbezüglich hat die EBK den engsten Bezug zur Thematik. Gleichzeitig ist die EBK eine Kommission des Gemeinderats und repräsentiert dessen politische Zusammensetzung (Art. 44 GO), weshalb sie das am besten geeignete Organ darstellt. Eine andere Lösung würde eine Anpassung der GO erfordern.

Abs. 3 gewährleistet schliesslich, dass der Gemeinderat über Einleitung und Ergebnis von Rechtsmittelverfahren gegen seine Einbürgerungsbeschlüsse informiert bleibt.

1.2.13 Schlussbestimmungen (Art. 24 bis 26)

In Art. 25 (Änderungen bisherigen Rechts) wird die Anpassung des Gebührentarifs vollzogen. Im Übrigen sind die Bestimmungen obsolet und können aufgehoben werden.

1.3 Änderungen und Erläuterungen Geschäftsreglement Einbürgerungskommission

1.3.1 Ingress

Begriffliche Anpassung.

1.3.2 Kammer (Art. 4)

Die ausnahmsweise Reduktion der Kammern auf zwei Mitglieder soll der EBK die Flexibilität geben, auch bei hoher Geschäftslast oder kurzfristigen Ausfällen effizient zu funktionieren.

- 1.3.3 Sekretariat (Art. 5)
Seit der Möglichkeit, die Grundlagen im Internet mittels einer Online-Vorabklärung zu prüfen, hat der Bedarf nach Einbürgerungsgesprächen nachgelassen (vgl. auch Ziffer 1.2.5). Aus Effizienzgründen wird deshalb auf ein zwingendes Beratungsgespräch verzichtet, sodass Art. 5 Abs. 4 aufgehoben werden kann.
- 1.3.4 Sitzungseinladung (Art. 6)
Für die Sitzungseinladung genügt eine Absprache anstatt der "Zusammenarbeit" mit dem Präsidium.
- 1.3.5 Abstimmung (Art. 7)
Abs. 1: Zukünftig soll Stimmenthaltung bei der Protokollgenehmigung möglich sein; im Übrigen bleibt der Stimmzwang erhalten. Weiter wurde die Beschlussfähigkeit ausdrücklich definiert.

Abs. 4 und 5 führen die Zulässigkeit von Zirkularbeschlüssen und deren Voraussetzungen ein.
- 1.3.6 Allgemein (Art. 10)
Verweis auf Einbürgerungsreglement korrigiert.
- 1.3.7 Beschlüsse der Kommission (Art. 11)
Sprachliche Vereinfachung.
- 2 Anpassung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen
 - 2.1 Ausgangslage
Im Rahmen der Totalrevision des Gebührenreglements inkl. Gebührentarif, welcher der Gemeinderat am 4. Juli 2024 zustimmte, wurde ein Bericht des Preisüberwachers eingeholt (Beilage 8). Dieser äusserte in seiner Empfehlung vom 18. Januar 2024 Zweifel daran, dass die Einbürgerungsgebühren höchstens kostendeckend seien. Er empfahl, die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung substanziell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen. Aus zeitlichen Gründen wurden die Einbürgerungsgebühren aus der damaligen Totalrevision ausgeklammert.
 - 2.2 Begründung
Inzwischen hat die EBK die Gebühren überprüft. Die Auswertung über die letzten Jahre (Beilage 9) zeigt einen Überschuss. Allerdings fällt dieser entgegen der Vermutung des Preisüberwachers nicht "substanziell" aus. Anzumerken ist, dass der Preisüberwacher seine Einschätzung lediglich auf einen Quervergleich verschiedener Kantone und Gemeinden stützte, ohne Berücksichtigung der konkreten Kostenstruktur in der Stadt Kreuzlingen.

Die Abklärungen der EBK zeigen, dass durch mehr Gesuchseingänge die gesamten Einnahmen steigen. Die Kosten pro Gesuch sinken dadurch jedoch. Weiter wurden einige Abläufe optimiert und beschleunigt. Das gesamte Verfahren der Gesuche wurde effizienter gestaltet, in dem die Verwaltung einige Vorentscheide fällt und auch präsidiale Entscheide eingesetzt werden. Dadurch können Gesuche schneller bearbeitet werden und müssen weniger oft traktandiert werden. Weiter findet der Wissenstest neu zeitgleich mit den Befragungen während der Sitzung statt. Somit müssen keine Zusatztermine für die Wissenstests mehr wahrgenommen werden. Die EBK führt neu teilweise auch Befragungen in drei Kammern durch, anstatt nur in zwei. Infolgedessen können pro Sitzung mehr Befragungen durchgeführt werden. Zugleich wurden die Mitglieder sensibilisiert, sich bei den Berichten aus den Kammern kurz zu fassen.

Insgesamt kommt die EBK zum Schluss, dass die Gebühren für Schweizer Bürger angemessen sind und nicht angepasst werden müssen. Die Kosten für ausländische Staatsangehörige könnten gesenkt werden. In Angleichung an die Gemeinden Amriswil und Weinfelden lautet der Antrag, dass diese Gebühren um jeweils CHF 200.– gesenkt werden.

Gebührentarif Ziffer 2.4 Einbürgerung	Bisherige Gebühren CHF	Antrag EBK CHF
d. Minderjährige	800.–	600.–
e. Einzelpersonen	1'500.–	1'300.–
f. Ehepaare	2'000.–	1'800.–

Unter der Annahme konstant bleibender Gesuchszahlen ist ein kostendeckendes Ergebnis zu erwarten, mit einer geringen Reserve für nicht auszuschliessende Schwankungen.

Die Möglichkeit einer Erhöhung der Gebühren um CHF 500.– im Einzelfall soll beibehalten werden, um ausserordentlich aufwendige Verfahren aufzufangen. Die EBK musste von dieser Möglichkeit bisher wenig Gebrauch machen und wird auch in Zukunft zurückhaltend damit umgehen.

3 Zusammenfassung

Mit Art. 23a wird die bestehende Regelungslücke hinsichtlich Rechtsmittelverfahren geschlossen, ohne die Gemeindeordnung anpassen zu müssen. Die Regelung trägt den praktischen Schwierigkeiten Rechnung, während durch die Entscheidkompetenz der Einbürgerungskommission als Kommission des Gemeinderats gleichzeitig die politische Legitimation erhalten bleibt.

Nach vertiefter Diskussion verwarf die EBK den Antrag, bei Minderjährigen mit obligatorischer Schulbildung in der Schweiz auf den schriftlichen Wissenstest zu verzichten.

Das kantonale Recht setzt (abgesehen von klaren Einzelfällen) zwingend eine schriftliche oder mündliche Wissensprüfung voraus. Der Verzicht auf einen schriftlichen Test müsste somit durch eine mündliche Prüfung kompensiert werden. Die EBK erachtet im Sinne der Gleichbehandlung und objektiven Überprüfbarkeit einen schriftlichen (aber altersgerecht angepassten) Test als geeigneteres Instrument.

Die weiteren Anpassungen des Einbürgerungsreglements und des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission präzisieren die Voraussetzungen für die Einbürgerungen und den Verfahrensablauf, womit die Transparenz des Einbürgerungsverfahrens im Interesse des Gleichbehandlungsgebots und der Rechtssicherheit erhöht wird.

Mit der Reduktion der Gebühren für Gesuche ausländischer Staatsangehöriger wird der Empfehlung des Preisüberwachers, höchstens kostendeckende Gebühren zu erheben, Rechnung getragen. Die Möglichkeit, für ausserordentlich aufwendige Verfahren im Einzelfall höhere Gebühren erheben zu können, soll beibehalten werden – bei pflichtgemässer Anwendung widerspricht dies dem Kostendeckungsprinzip nicht.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einbürgerungskommission beantragt Ihnen,

- a. der Teilrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) und des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen sowie
 - b. der Anpassung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen
- zuzustimmen.

Kreuzlingen, 31. März 2025

Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

Urs Wolfender, Präsident

Sandy Hiller, Aktuarin

Beilagen

1. Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 24. Januar 2019
2. Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019
3. Einbürgerungsreglement (neu)
4. Geschäftsreglement Einbürgerungskommission (neu)
5. Synoptische Übersicht
6. Memorandum vom 19. Februar 2025 (Wissenstest)
7. Memorandum vom 7. Juni 2024 (Rechtsmittelverfahren Einbürgerungsentscheid)
8. Empfehlung Preisüberwacher vom 18. Januar 2024
9. Auswertung Kosten Einbürgerungsverfahren

Reglement für den Erwerb
des Bürgerrechts der Stadt
Kreuzlingen
(Einbürgerungsreglement)

24. Januar 2019

Dokumentinformationen

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	1
2.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	1
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	2
	Art. 5 Wissenstest	3
	Art. 6 Befragung	3
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	4
2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	5
	Art. 10 Voraussetzungen	5
2.3	Ehrenbürgerrecht	5
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
3	Organisation, Verfahren, Vollzug	5
3.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	5
	Art. 12 Übersicht	5
	Art. 13 Gesuchseinreichung	5
	Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei	6
	Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 16 Information	7
	Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	7
	Art. 18 Rechtliches Gehör	8
3.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	8
	Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	8

	Art. 20 Verfahren	8
3.3	Einbürgerungskommission	8
	Art. 21 Grundlage	8
	Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission	8
3.4	Einbürgerungsgebühren	9
	Art. 23 Grundlage	9
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
	Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	9
	Art. 26 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 27 Inkraftsetzung	9
5	Anhang	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck		Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.
--------------------------	--	---

Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1	Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.
--	---	--

	2	Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.
--	---	---

	3	Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.
--	---	--

2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 3 Formelle Voraussetzungen		Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.
---------------------------------------	--	---

Art. 4 Materielle Voraussetzungen	1 Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.
	2 Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer: <ul style="list-style-type: none"> a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist; b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt; d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.
	3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus: <ul style="list-style-type: none"> a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b. die Respektierung der Rechtsordnung; c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen; d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
	4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

	5	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.
	6	Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.
Art. 5 Wissenstest	1	Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.
	2	Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
	3	Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
Art. 6 Befragung	1	Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.

Art. 7 Hausbesuch	Ist für die Abklärung wesentlicher Sachverhaltsumstände ein Hausbesuch erforderlich, kann ein solcher bis zur Überweisung des Gesuchs an den Gemeinderat angeordnet werden. Die Einbürgerungskommission be- traut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Be- suchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung.
Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	<p>1 Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partner- schaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen.</p> <p>2 Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.</p>
Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfas- sender Beistandschaft	<p>1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjäh- rigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstel- lers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zu- sammenleben.</p> <p>2 Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die ge- setzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.</p> <p>3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Perso- nen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BÜG sowie §§ 25 und 26 KBÜG verwiesen.</p>

2.2 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

Art. 10
Voraussetzungen

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBüG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBüV verwiesen.

2.3 Ehrenbürgerrecht

Art. 11
Ehrenbürgerrecht

1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBüG.

2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBüG verwiesen.

3 Organisation, Verfahren, Vollzug

3.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 12
Übersicht

Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt.

Art. 13
Gesuchseinreichung

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei wahrzunehmen.

2 Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.

-
- 3 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.
-

Art. 14
Gesuchsunter-
lagen an die
Stadtkanzlei

Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:

- a. Aktuelles Foto;
- b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;
- c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen;
- d. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren;
- e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners.

Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. Dabei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert werden.

Art. 15
Prüfung durch
Gemeinde

- 1 Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats geleitet.
-

	2	Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.
Art. 16 Information		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.
Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	1	Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsmitteln.
	2	Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereichter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
	5	Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.

Art. 18 Rechtliches Gehör	1	Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt.
	2	Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

3.2 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	1	In Kreuzlingen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBÜV ein.
	2	Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> a. Schriftliches Aufnahmegesuch; b. Aktuelles Foto.

Art. 20 Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff.
----------------------	---

3.3 Einbürgerungskommission

Art. 21 Grundlage	Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
----------------------	---

Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission	1	Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission geregelt.
--	---	--

2 Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen.

3.4 Einbürgerungsgebühren

Art. 23 Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 19. November 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) aufgehoben.

Art. 25 Der Gebührentarif (Anhang des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)) erfährt folgende Änderungen:
bisherigen Rechts

23.6 Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
– während des Verfahrens	CHF 500.–
– ab Vorlage an den Gemeinderat	volle Gebühren
23.7 Wiederholung des Wissenstests	CHF 100.–

Art. 26 Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements, aber nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.

Art. 27 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

5 Anhang

Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

24. Januar 2019

Dokumentinformationen

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen
vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Vize-Präsidium	1
	Art. 3 Sitzungsrhythmus	1
	Art. 4 Kammern	1
	Art. 5 Sekretariat	1
	Art. 6 Sitzungseinladung	2
	Art. 7 Abstimmung	2
	Art. 8 Protokoll	2
	Art. 9 Aktenaufbewahrung	2
2	Verfahren	3
	Art. 10 Allgemein	3
	Art. 11 Beschlüsse der Kommission	4
	Art. 12 Liste der ständigen Praxis	4
	Art. 13 Ausserordentliche Gebühren	4
3	Schlussbestimmungen	5
	Art. 14 Inkraftsetzung	5

Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019 erlässt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck		Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbst.
Art. 2 Vize-Präsidium	1	Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt durch die EBK.
	2	Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung oder Ausstand.
Art. 3 Sitzungs- rhythmus	1	Die jährlichen Sitzungstermine werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.
Art. 4 Kammern	1	Bei Bedarf kann die Arbeit auf bis zu drei Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die gesamte EBK.
	2	Die Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die gesamte EBK.
	3	Die Kammern bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. Die gesamte EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.
	4	Beschlüsse werden stets durch die gesamte EBK gefasst.
Art. 5 Sekretariat	1	Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.
	2	Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.

	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.
	4	Das Sekretariat kann gemäss Art. 13 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ein strukturiertes Beratungsgespräch mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller führen.
Art. 6 Sitzungseinladung	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und Suppleantinnen bzw. Suppleanten der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt.
Art. 7 Abstimmung	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten als Stichentscheid.
	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats in den Ausstand zu treten.
Art. 8 Protokoll		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässe Zusammenfassung.
Art. 9 Aktenaufbewahrung		Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der EBK nach Abschluss des Verfahrens an das Sekretariat zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewahren.

2 Verfahren

Art. 10 Allgemein	1	Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 14 ff.) vorgesehen.
	2	Die EBK kann bereits aufgrund der Akten beschliessen, dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausserordentlichen Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
	3	Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.
	4	Die EBK bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.
	5	Für weitere Informationen kann die EBK die Referenzpersonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kontaktieren. Die Aussagen werden als Aktennotiz festgehalten.
	6	Die Befragung durch die EBK erfolgt in der Regel innerhalb von neun Monaten ab erster Behandlung in der EBK.
	7	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung über den Antrag an den Gemeinderat.
	8	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.
	9	Die EBK kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf der Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.

	10	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.
Art. 11 Beschlüsse der Kommission	1	Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Sekretariat unterzeichnet.
	2	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet diese Mitteilungen.
	3	Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.
Art. 12 Liste der ständigen Praxis	1	Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, wonach die Eignungsvoraussetzungen als nicht gegeben betrachtet werden.
	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheide von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.
	3	Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zulässt.
Art. 13 Ausser- ordentliche Gebühren		Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.

3 Schlussbestimmungen

Art. 14
Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

24. Januar 2019

Inkl. Änderungen per xxx (Stand 31. März 2025)

Dokumentinformationen

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am xx

Vom Stadtrat am xx auf den xx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	1
2.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	1
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	1
	Art. 5 Wissenstest	2
	Art. 6 Befragung	3
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	4
2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	4
	Art. 10 Voraussetzungen	4
2.3	Ehrenbürgerrecht	5
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
3	Organisation, Verfahren, Vollzug	5
3.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	5
	Art. 12 Übersicht	5
	Art. 13 Gesuchseinreichung	5
	Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei	5
	Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 16 Information	7
	Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	7
	Art. 18 Rechtliches Gehör	7
3.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	8
	Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	8
	Art. 20 Verfahren	8
3.3	Einbürgerungskommission	8
	Art. 21 Grundlage	8
	Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission	8
3.4	Einbürgerungsgebühren	8
	Art. 23 Grundlage	8
3.5	Rechtsmittelverfahren	8

	Art. 23a Zuständigkeit	8
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
	Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	9
	Art. 26 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 27 Inkraftsetzung	9
5	Anhang	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck		Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.
--------------------------	--	---

Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1	Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.
--	---	--

	2	Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.
--	---	---

	3	Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.
--	---	--

2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 3 Formelle Voraussetzungen		Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.
------------------------------------	--	---

Art. 4 Materielle Voraussetzungen	1	Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.
--------------------------------------	---	--

	2	Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer: a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist; b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt; d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.
	<p>3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b. die Respektierung der Rechtsordnung; c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen; d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
	<p>4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.</p>
	<p>5 Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.</p>
	<p>6 Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.</p>
Art. 5 Wissenstest	<p>1 Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft. Der Test ist durch alle im Gesuch enthaltenen Personen ab dem 15. Geburtstag zu absolvieren (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen). Bei Minderjährigen kommt ein altersgerecht angepasster Wissenstest zur Anwendung.</p>
	<p>2 Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine</p>

		Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
	3	Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
	4	Wird der Wissenstest beim ersten Versuch nicht erfolgreich absolviert, kann der Wissenstest einmalig wiederholt werden. Gesuchstellende haben innert zwei Monaten nach Erhalt des Resultats der Stadtkanzlei zu melden, dass sie den Test wiederholen möchten. Der Test muss innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Resultate wiederholt werden.
	5	Wurde der Wissenstest erfolgreich absolviert, das Gesuch anschliessend im Verlauf des Verfahrens trotzdem abgelehnt oder zurückgezogen, behält der Wissenstest während fünf Jahren seine Gültigkeit. Wird in dieser Zeit ein neues Gesuch eingereicht, muss der Test nicht erneut absolviert werden.
	6	Bei allen Teilbereichen Schweiz, Thurgau und Kreuzlingen müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden, ansonsten gilt der ganze Wissenstest als nicht bestanden. Bei der Wiederholung gelten dieselben Regeln.
Art. 6 Befragung	1	Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.
	3	Alle im Gesuch integrierten Personen ab dem 12. Geburtstag müssen an der Befragung teilnehmen (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen).

Art. 7 Hausbesuch	Ist für die Abklärung wesentlicher Sachverhaltsumstände ein Hausbesuch erforderlich, kann ein solcher bis zur Überweisung des Gesuchs an den Gemeinderat angeordnet werden. Die Einbürgerungskommission betraut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Besuchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung.
Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	<p>1 Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen.</p> <p>2 Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.</p>
Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	<p>1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.</p> <p>2 Minderjährige ab dem 15. Geburtstag sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.</p> <p>3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BÜG sowie §§ 25 und 26 KBÜG verwiesen.</p>
2.2 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	
Art. 10 Voraussetzungen	<p>1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBÜG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBÜV verwiesen.</p> <p>2 Die Voraussetzungen werden anhand der Unterlagen geprüft. Es ist keine Absolvierung eines Wissenstests oder einer Befragung nötig.</p>

2.3 Ehrenbürgerrecht

Art. 11 Ehrenbürgerrecht	1	Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBÜG.
	2	Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBÜG verwiesen.

3 Organisation, Verfahren, Vollzug

3.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 12 Übersicht		Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt.
----------------------	--	---

Art. 13 Gesuchseinreichung	1	<i>aufgehoben</i>
-------------------------------	---	-------------------

	2	Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.
--	---	---

	3	Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.
--	---	--

Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei		Nach Überweisung des Gesuchs vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen: a. Aktuelles Foto; b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung; c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen; d. <i>aufgehoben</i> e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betriebsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners. Die Einbürgerungskommission und die Stadtkanzlei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen einfordern.
--	--	--

Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	1 Das Verfahren bis vor den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission geleitet.
	2 Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. Ausschreibung in mindestens einem der amtlichen Publikationsmittel; g. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	3 Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, beantragt die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs.
	4 Die Einbürgerungskommission kann bereits aufgrund der Akten beschliessen, dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausserordentlichen Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
	5 Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.
	6 Die Einbürgerungskommission bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.
	7 Für weitere Informationen kann die Einbürgerungskommission die Referenzpersonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers befragen. Die Aussagen der Referenzpersonen werden als Aktennotiz festgehalten.
	8 Die Befragung durch die Einbürgerungskommission erfolgt in der Regel innerhalb von neun Monaten ab erster Behandlung in der Einbürgerungskommission.
	9 Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung über den Antrag an den Gemeinderat.
	10 Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.

	11	Die Einbürgerungskommission kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf die Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.
	12	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.
Art. 16 Information		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet. Gegen Beschlüsse der Einbürgerungskommission ist kein Rechtsmittel gegeben.
Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	1	Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsmitteln.
	2	Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereicherter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gemeinderats richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
	5	Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.
Art. 18 Rechtliches Gehör	1	Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt.
	2	Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

3.2 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Art. 19
Gesuchseinreichung und
Unterlagen

1 In Kreuzlingen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBüV ein.

- 2 Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen:
- a. Schriftliches Aufnahmegesuch;
 - b. Aktuelles Foto.
-

Art. 20
Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff.

3.3 Einbürgerungskommission

Art. 21
Grundlage

Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.

Art. 22
Geschäftsreglement
Einbürgerungskommission

1 Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission geregelt.

- 2 Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat genehmigt.
-

3.4 Einbürgerungsgebühren

Art. 23
Grundlage

1 Die Einbürgerungsgebühren sind im Gebührenreglement inkl. Gebührentarif der Stadt Kreuzlingen festgelegt.

- 2 Es sind Gebühren anzustreben, die kostendeckend sind.
-

3.5 Rechtsmittelverfahren

Art. 23a
Zuständigkeit

1 Der Stadtrat vertritt die Stadt Kreuzlingen in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats. Die Einbürgerungskommission stellt ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

- 2 Wird ein Beschluss des Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet die Einbürgerungskommission über die Ergreifung eines Rechtsmittels.
-

- 3 Der Gemeinderat ist über die Einleitung von Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnis zu informieren.
-

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 *aufgehoben*
Aufhebung
bisheriger
Bestimmungen

Art. 25 Der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt
Änderungen Kreuzlingen vom 4. Juli 2024 wird wie folgt geändert:
bisherigen Rechts

2.4 d. Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten
18. Altersjahr CHF 600.–

2.4 e. Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten
18. Altersjahr CHF 1'300.–

2.4 f. Ausländische Ehepaare CHF 1'800.–

Art. 26 *aufgehoben*
Übergangsbe-
stimmungen

Art. 27 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Ge-
Inkraftsetzung meinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestim-
menden Zeitpunkt in Kraft.

5 Anhang

Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt
Kreuzlingen

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

24. Januar 2019

Inkl. Änderungen per xxx (Stand 31. März 2025)

Dokumentinformationen

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen
vom 24. Januar 2019

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Januar 2019

Vom Stadtrat am 30. April 2019 auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt

1. Revision

Vom Gemeinderat genehmigt am xxx

Vom Stadtrat am xxx auf den xxx in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Vize-Präsidium	1
	Art. 3 Sitzungsrhythmus	1
	Art. 4 Kammern	1
	Art. 5 Sekretariat	1
	Art. 6 Sitzungseinladung	2
	Art. 7 Abstimmung	2
	Art. 8 Protokoll	2
	Art. 9 Aktenaufbewahrung	2
2	Verfahren	2
	Art. 10 Allgemein	2
	Art. 11 Beschlüsse der Kommission	3
	Art. 12 Liste der ständigen Praxis	3
	Art. 13 Ausserordentliche Gebühren	3
3	Schlussbestimmungen	4
	Art. 14 Inkraftsetzung	4

Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019 genehmigt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck		Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbst.
-----------------	--	--

Art. 2 Vize-Präsidium	1	Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt durch die EBK.
--------------------------	---	--

	2	Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung oder Ausstand.
--	---	--

Art. 3 Sitzungsrhythmus	1	Die jährlichen Sitzungstermine werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.
----------------------------	---	--

	2	Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.
--	---	--

Art. 4 Kammern	1	Bei Bedarf kann die Arbeit auf bis zu drei Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die gesamte EBK.
-------------------	---	--

	2	Die Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die gesamte EBK.
--	---	---

	3	Die Kammern bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. In Ausnahmefällen kann die Anzahl auf zwei Mitglieder reduziert werden. Die EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.
--	---	--

	4	Beschlüsse werden stets durch die EBK gefasst.
--	---	--

Art. 5 Sekretariat	1	Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.
-----------------------	---	--

	2	Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.
--	---	---

	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.
--	---	---

	4	<i>aufgehoben</i>
--	---	-------------------

Art. 6 Sitzungseinladung	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und Suppleantinnen bzw. Suppleanten der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt.
Art. 7 Abstimmung	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nur bei der Protokollgenehmigung möglich. Die EBK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder Suppleantinnen und Suppleanten anwesend sind.
	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten als Stichentscheid.
	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats in den Ausstand zu treten.
	4	In dringenden Fällen kann der Beschluss schriftlich oder elektronisch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, es sei denn, ein Mitglied fordert schriftlich oder elektronisch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Zirkulationsantrags die mündliche Beratung in einer Sitzung.
	5	Der Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist übereinstimmen.
Art. 8 Protokoll		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässe Zusammenfassung.
Art. 9 Aktenaufbewahrung		Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der EBK nach Abschluss des Verfahrens an das Sekretariat zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewahren.
2 Verfahren		
Art. 10 Allgemein	1	Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 12 ff.) vorgesehen.
	2	<i>aufgehoben</i>

	3	<i>aufgehoben</i>
	4	<i>aufgehoben</i>
	5	<i>aufgehoben</i>
	6	<i>aufgehoben</i>
	7	<i>aufgehoben</i>
	8	<i>aufgehoben</i>
	9	<i>aufgehoben</i>
	10	<i>aufgehoben</i>
Art. 11 Beschlüsse der Kommission	1	Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Sekretariat unterzeichnet.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet die schriftlichen Informationen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.
	3	Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.
Art. 12 Liste der ständigen Praxis	1	Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, wonach die Eignungsvoraussetzungen als nicht gegeben betrachtet werden.
	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheide von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.
	3	Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zulässt.
Art. 13 Ausserordentliche Gebühren		Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.

3 Schlussbestimmungen

Art. 14
Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Teilrevision Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)
Teilrevision Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

31. März 2025 (Stand 31. März 2025)

Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)

	Alt		Neu
Art. 5 Wissenstest	1	Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.	1 Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft. Der Test ist durch alle im Gesuch enthaltenen Personen ab dem 15. Geburtstag zu absolvieren (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen). Bei Minderjährigen kommt ein altersgerecht angepasster Wissenstest zur Anwendung.
	–		4 Wird der Wissenstest beim ersten Versuch nicht erfolgreich absolviert, kann der Wissenstest einmalig wiederholt werden. Gesuchstellende haben innert zwei Monaten nach Erhalt des Resultats der Stadtkanzlei zu melden, dass sie den Test wiederholen möchten. Der Test muss innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Resultate wiederholt werden.
	–		5 Wurde der Wissenstest erfolgreich absolviert, das Gesuch anschliessend im Verlauf des Verfahrens trotzdem abgelehnt oder zurückgezogen, behält der Wissenstest während fünf Jahren seine Gültigkeit. Wird in dieser Zeit ein neues Gesuch eingereicht, muss der Test nicht erneut absolviert werden.

		-	6	Bei allen Teilbereichen Schweiz, Thurgau und Kreuzlingen müssen mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet werden, ansonsten gilt der ganze Wissenstest als nicht bestanden. Bei der Wiederholung gelten dieselben Regeln.
Art. 6 Befragung		-	3	Alle im Gesuch integrierten Personen ab dem 12. Geburtstag müssen an der Befragung teilnehmen (Stichtag Einreichung Gesuch beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen).
Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	2	Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.	2	Minderjährige ab dem 16. Altersjahr 15. Geburtstag sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.
Art. 10 Voraussetzungen		-	2	Die Voraussetzungen werden anhand der Unterlagen geprüft. Es ist keine Absolvierung eines Wissenstests oder einer Befragung nötig.
Art. 13 Gesuchseingang	1	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei wahrzunehmen.	1	<i>aufgehoben</i>
Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei		Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen: a. Aktuelles Foto; b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne; c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei		Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen: a. Aktuelles Foto; b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;

		<p>aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen;</p> <p>d. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren;</p> <p>e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners.</p> <p>Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. Dabei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert werden.</p>		<p>c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen;</p> <p>d. <i>aufgehoben</i></p> <p>e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners.</p> <p>Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. Dabei Die Einbürgerungskommission und die Stadtkanzlei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert in werden.</p>
Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	1	Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats geleitet.	1	Das Verfahren bis zum <i>vor den</i> Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission geleitet.
	2	Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: <ul style="list-style-type: none"> a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. <p>–</p>	2	Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: <ul style="list-style-type: none"> a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. <i>Ausschreibung in mindestens einem der amtlichen Publikationsmitteln;</i> g. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.	3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann beantragt die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen .
–		4	Die Einbürgerungskommission kann bereits aufgrund der Akten beschliessen, dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausserordentlichen Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
–		5	Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.
–		6	Die Einbürgerungskommission bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.
–		7	Für weitere Informationen kann die Einbürgerungskommission die Referenzpersonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers befragen. Die Aussagen der Referenzpersonen werden als Aktennotiz festgehalten.
–		8	Die Befragung durch die Einbürgerungskommission erfolgt in der Regel innerhalb von neun Monaten ab erster Behandlung in der Einbürgerungskommission.
–		9	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung über den Antrag an den Gemeinderat.

		-		10	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.
		-		11	Die Einbürgerungskommission kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf der Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.
		-		12	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Handen des Kantons festgehalten.
Art. 16 Information			Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet. Gegen Beschlüsse der Einbürgerungskommission ist kein Rechtsmittel gegeben.
Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	4		Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen. Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gemeinderats richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.
Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission	2		Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen.	2	Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen genehmigt.
Art. 23 Grundlage			Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.	1	Die EinbürgerungsG gebühren sind im Gebührenreglement inkl. Gebührentarif der Stadt Kreuzlingen festgelegt.

	–	2	Es sind Gebühren anzustreben, die kostendeckend sind.
3.5 Rechtsmittelverfahren (neu)			
Art. 23a (neu) Zuständigkeit	–	1	Der Stadtrat vertritt die Stadt Kreuzlingen in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats. Die Einbürgerungskommission stellt ihm die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
		2	Wird ein Beschluss des Gemeinderats im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert, entscheidet die Einbürgerungskommission über die Ergreifung eines Rechtsmittels.
		3	Der Gemeinderat ist über die Einleitung von Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnis zu informieren.
Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 19. November 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) aufgehoben.		<i>aufgehoben</i>
Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	Der Gebührentarif (Anhang des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)) erfährt folgende Änderungen: 23.6 Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch – während des Verfahrens CHF 500.– – ab Vorlage an den Gemeinderat volle Gebühren 23.7 Wiederholung des Wissenstests CHF 100.–		Der Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen vom 4. Juli 2024 wird wie folgt geändert: 2.4 d. Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 600.– 2.4 e. Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr CHF 1'300.– 2.4 f. Ausländische Ehepaare CHF 1'800.–

Art. 26 Übergangsbestimmungen	Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements, aber nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.	<i>aufgehoben</i>
----------------------------------	--	-------------------

Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

	Alt		Neu
		Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019 erlässt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:	Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019 erlässt genehmigt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:
Art. 4 Kammer	3	Die Kammern bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. Die gesamte EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.	3 Die Kammern bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. In Ausnahmefällen kann die Anzahl auf zwei Mitglieder reduziert werden. Die gesamte EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.
	4	Beschlüsse werden stets durch die gesamte EBK gefasst.	4 Beschlüsse werden stets durch die gesamte EBK gefasst.
Art. 5 Sekretariat	4	Das Sekretariat kann gemäss Art. 13 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ein strukturiertes Beratungsgespräch mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller führen.	4 aufgehoben
Art. 6 Sitzungseinladung	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.	1 Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
Art. 7 Abstimmung	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.	1 Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig nur bei der Protokollgenehmigung möglich. Die EBK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder Suppleantinnen und Suppleanten anwesend sind.
	–		4 In dringenden Fällen kann der Beschluss schriftlich oder elektronisch auf dem Zirkulationsweg

				erfolgen, es sei denn, ein Mitglied fordert schriftlich oder elektronisch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Zirkulationsantrags die mündliche Beratung in einer Sitzung.
		–	5	Der Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn mindestens fünf Mitglieder innerhalb der festgesetzten Frist übereinstimmen.
Art. 10 Allgemein	1	Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 14 ff.) vorgesehen.	1	Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 14 12 ff.) vorgesehen.
	2	Die EBK kann bereits aufgrund der Akten beschliessen, dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die ausserordentlichen Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.	2	<i>aufgehoben</i>
	3	Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.	3	<i>aufgehoben</i>
	4	Die EBK bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.	4	<i>aufgehoben</i>
	5	Für weitere Informationen kann die EBK die Referenzpersonen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kontaktieren. Die Aussagen werden als Aktennotiz festgehalten.	5	<i>aufgehoben</i>
	6	Die Befragung durch die EBK erfolgt in der Regel innerhalb von neun Monaten ab erster Behandlung in der EBK.	6	<i>aufgehoben</i>
	7	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung über den Antrag an den Gemeinderat.	7	<i>aufgehoben</i>

	8	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.	8	<i>aufgehoben</i>
	9	Die EBK kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf der Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.	9	<i>aufgehoben</i>
	10	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.	10	<i>aufgehoben</i>
Art. 11 Beschlüsse der Kommission	2	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet diese Mitteilungen.	2	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet diese Mitteilungen schriftlichen Informationen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

Memorandum

Datum: 19. Februar 2025

Von: RA Angelo Fedi

An: Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

Betreff: Rechtliche Beurteilung der Änderungsanträge gemäss Sitzung der EBK vom 3. Februar 2025

I. MANAGEMENT SUMMARY

1. Antrag b. zu Art. 5 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements (Befreiung vom Wissenstest bei Personen mit gesamter oder bisheriger obligatorischer Schulzeit und ununterbrochenem Hauptwohnsitz in der Schweiz) ist mit dem kantonalen Recht nur unter der Voraussetzung vereinbar, dass die erforderlichen Grundkenntnisse statt dessen in der Befragung (Art. 15 Abs. 2 lit. e des Einbürgerungsreglements) mündlich geprüft werden. Ein gänzlicher Verzicht auf die Überprüfung der Grundkenntnisse widerspricht kantonalem Recht (vorbehältlich «offenkundiger» Ausnahmen).

Gleiches gilt für den (an der Sitzung unterlegenen) Antrag a.

2. Somit kann für eine bestimmte Personengruppe der schriftliche durch einen mündlichen Test ersetzt werden, solange die Abgrenzung dieser Personengruppe auf sachlichen Gründen beruht (Rechtsgleichheitsgebot). Eine (ausreichende) Schulbildung in Kreuzlingen kann als solcher sachlicher Grund betrachtet werden.
3. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der einstimmig angenommene Antrag, für Minderjährige einen Wissenstest mit angepasstem Schwierigkeitsgrad vorzusehen, bereits durch das kantonale Recht vorgegeben ist (§ 25 Abs. 2 KBüG).

II. AUFTRAG

Aus der Sitzung der EBK vom 3. Februar 2025 folgte der Auftrag an mich, den Antrag b. zu Art. 5 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements auf Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht zu überprüfen.

III. BEGRÜNDUNG

A. Befreiung vom Wissenstest

- (1) Wie an der Sitzung vom 3. Februar 2025 bereits angetönt, war die Thematik vor einiger Zeit Gegenstand eines Postulats im Gemeinderat.¹ Konkret sollte geprüft werden, ob für Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die in der Schweiz geboren sind und die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, auf einen schriftlichen Wissenstest und ein Integrationsgespräch verzichtet werden könne.
- (2) Die Rechtslage ist im Memorandum vom 16. Oktober 2023 detailliert dargelegt – darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (vgl. Beilage 1). Zusammengefasst kam ich damals zum Schluss, dass das kantonale Recht (§ 6 Abs. 2 KBüG) den positiven Nachweis der geforderten Grundkenntnisse im Einzelfall verlangt und ein genereller Verzicht auf die Prüfung der Eignungskriterien aufgrund formaler Kriterien (wie Geburt und Schulbildung in der Schweiz) damit nicht vereinbar ist. Die Gemeinde hat keinen Spielraum in der Frage, ob sie das fragliche Einbürgerungskriterium überprüfen will, sondern nur, wie sie dies tun will. Auch beim «wie» ist die Gemeinde jedoch nicht frei, sondern hat lediglich die Wahl zwischen den kantonalrechtlich vorgegebenen Instrumenten (Test oder Gespräch/Befragung). Die einzige Ausnahme gemäss kantonalem Recht setzt voraus, dass die entsprechenden Kenntnisse «offenkundig» vorhanden sind – dies knüpft jedoch wiederum an die Umstände des Einzelfalls an und lässt sich nicht für eine bestimmte Personengruppe verallgemeinern. Das kantonale Recht trifft diesbezüglich auch keine Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen (vorbehältlich § 25 Abs. 2 KBüG; vgl. unten Rz. 10).

An dieser Rechtsauffassung gemäss Memorandum vom 16. Oktober 2023 halte ich unverändert fest. Sie gilt im Übrigen nicht nur für Antrag b., sondern auch für den (an der Sitzung unterlegenen) Antrag a.

- (3) Vorliegend ist die Ausgangslage insofern etwas anders gelagert, als das erwähnte Postulat den Verzicht auf Wissenstest und Integrationsgespräch zum Ziel hatte. Wie dargelegt, steht der Gemeinde indessen die Wahl offen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse in einem schriftlichen Test oder in einer mündlichen Befragung überprüfen will. **Somit ist es möglich, Personen mit Schulbildung in Kreuzlingen vom schriftlichen Wissenstest zu befreien, sofern dies im Rahmen der persönlichen Befragung durch einen mündlichen Test kompensiert wird.** Aus Sicht des Rechtsgleichheitsgebots lässt sich dies rechtfertigen, da mit der obligatorischen Schulbildung ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung gegeben ist.
- (4) Angemerkt sei, dass auch Weinfeldern nicht einfach auf den Wissenstest verzichtet, sondern ebenfalls die persönliche Befragung vorsieht (auch für jene Kandidaten, die vom Wissenstest befreit sind; vgl. Beilage 2; Art. 11 Abs. 1 lit. b und c).

¹ Postulat «Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone» vom 11. Mai 2023 (Fraktion SP / GEW / Juso).

- (5) Allerdings würde mit einem mündlichen Test die letzte Revision des Einbürgerungsverfahrens der EBK teilweise rückgängig gemacht. Die schriftlichen Wissenstests wurden gerade deshalb eingeführt, um für alle Kandidaten dieselben, transparent überprüfbar Bedingungen zu schaffen und Diskussionen über die Rechtsgleichheit von vornherein auszuschliessen. Gegenüber dem schriftlichen Wissenstest sind mündliche Tests naturgemäss nicht im gleichen Mass objektiv überprüf- und vergleichbar.
- (6) Sofern der Wissenstest für eine bestimmte Personengruppe durch einen mündlichen Test ersetzt werden soll, ist deshalb mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot eine klare sachliche Abgrenzung dieser Personengruppe angezeigt. Die Formulierung gemäss Antrag b. (*«Personen, welche die gesamthafte oder bisherige obligatorische Schulzeit lückenlos in Kreuzlingen absolviert haben [...]»*) lässt eine erhebliche Bandbreite zu: Personen, welche die gesamte obligatorische Schulzeit in Kreuzlingen absolviert haben, würden gleichgestellt mit Personen, welche allenfalls nur ein Jahr in Kreuzlingen absolviert haben. Diese Gleichbehandlung offensichtlich ungleicher Voraussetzungen ist sachlich schwer begründbar. Zudem ist bei einer (zu) kurzen Schulzeit in Kreuzlingen auch nicht mehr gewährleistet, dass die erforderlichen Grundkenntnisse auch tatsächlich vermittelt wurden. Es wird deshalb empfohlen, analog Weinfeldens eine angemessene Mindestdauer zu definieren. Eine mögliche Formulierung wäre in diesem Fall:

«Personen, welche mindestens die letzten (6) Jahre der obligatorischen Schulzeit lückenlos in Kreuzlingen absolviert und nach der Schulzeit ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in der Schweiz gehabt haben, sind vom schriftlichen Wissenstest befreit. Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind in der Befragung nachzuweisen.»

- (7) Sollte an der bisherigen Definition festgehalten werden, wäre eine mögliche Formulierung wie folgt:

«Personen, welche die gesamte obligatorische Schulzeit bzw. die seit ihrem Zugang verbleibende obligatorische Schulzeit lückenlos in Kreuzlingen absolviert und nach der Schulzeit ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in der Schweiz gehabt haben, sind vom schriftlichen Wissenstest befreit. Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind in der Befragung nachzuweisen.»

- (8) Aufgrund ihrer Länge wird empfohlen, diese Ergänzung nicht unter Art. 5 Abs. 1 einzufügen, sondern einen **neuen Art. 5 Abs. 1a** einzuschieben.

- (9) Unter Art. 15 Abs. 2 des Einbürgerungsreglements wäre zudem ein entsprechender Vorbehalt anzubringen:

2 Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte:

[...]

d. schriftlicher Wissenstest (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1 [bzw. Abs. 1a])

- (10) In diesem Zusammenhang hat die EBK weiter einen Antrag einstimmig gutgeheissen, dass der Schwierigkeitsgrad des Wissenstests für Minderjährige anzupassen sei. Dieser Beschluss deckt sich mit § 25 Abs. 2 KBüG, wonach bei Kindern ab dem 12. Altersjahr «*die Voraussetzungen nach § 5 und § 6 eigenständig und **altersgerecht zu prüfen***» sind. Ein angepasster Schwierigkeitsgrad ist somit schon vom kantonalen Recht vorgegeben und eine Erwähnung im Einbürgerungsreglement erübrigt sich.

Amriswil, 19. Februar 2025 AF/ms

Beilagen:

1. Memorandum vom 16. Oktober 2023
2. Einbürgerungsreglement Weinfelden

Memorandum

Datum: 16. Oktober 2023

Von: RA Angelo Fedi

An: Stadtrat Kreuzlingen, Stadtschreiber M. Stahl

Betreff: Rechtliche Beurteilung zum Postulat «Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone»

I. MANAGEMENT SUMMARY

1. Die Begehren des Postulats «Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone» ist mit den bundesrechtlichen Mindestanforderung gemäss BÜG vereinbar.
2. Demgegenüber kollidiert das Begehren mit den strengeren Vorschriften des kantonalen Rechts. Der Verzicht sowohl auf einen Test als auch auf ein Gespräch bei Vorliegen bestimmter formaler Kriterien widerspricht der in § 6 Abs. 2 (letzter Satz) KBÜG vorgeschriebenen (zwingenden) Einzelfallbeurteilung.

I. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

Am 11. Mai 2023 reichte die Fraktion SP / GEW / Juso das Postulat «Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone» im Gemeinderat ein.

Dessen Begehren fordert zusammengefasst eine Überprüfung, wie das jetzige Einbürgerungsverfahren (insbesondere in Bezug auf die Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen) für Personen bis zum Alter von 25 Jahren, die in der Schweiz geboren sind und die obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, verkürzt werden kann. Konkret soll das Verfahren für diese Personen lediglich aus der Dokumentenprüfung durch die Einbürgerungskommission bestehen und direkt zu einer Empfehlung zuhanden des Gemeinderates führen. Auf einen schriftlichen Wissenstest und ein Integrationsgespräch soll verzichtet werden.

Zur Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass bei ausländischen Personen mit den genannten Voraussetzungen dieselben Kompetenzen in den Wissensbereichen Politik, Geschichte und Geografie anzunehmen seien wie bei

Mitschülerinnen und Mitschülern mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Der deutlich höhere Aufwand zur Erlangung gleicher Rechte stelle eine Diskriminierung dar, die durch den Vorstoss abgeschwächt werden könnten.

Nachfolgend soll der rechtliche Kontext des Postulats beleuchtet und insbesondere untersucht werden, ob sich das Begehren mit übergeordnetem Recht vereinbaren lässt.

II. BEGRÜNDUNG

A. Rechtsgrundlagen

- (1) Gemäss Art. 38 Abs. 2 BV erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone. Gestützt darauf bestimmt Art. 11 BÜG¹ des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz;) die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, wozu die erfolgreiche Integration (lit. a) und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen zählen (lit. b). Art. 12 BÜG führt die zu beachtenden Integrationskriterien auf. Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV² konkretisiert die Voraussetzung von Art. 11 lit. b BÜG in dem Sinne, dass die Bewerberin oder der Bewerber nebst weiteren Voraussetzungen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt. Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über diese Kenntnisse verpflichten (Art. 2 Abs. 2 BÜV). Über diese Mindestvorschriften hinaus wird die weitergehende Gesetzgebungskompetenz aus föderalistischen Überlegungen den Kantonen überlassen.³
- (2) Auf kantonaler Ebene sind das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG⁴) und die entsprechende Verordnung (KBÜV⁵) massgeblich. § Abs. 2 Ziff. 1 KBÜG konkretisiert Art. 11 lit. a und b BÜG und fordert eine erfolgreiche Integration in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse. Gemäss § 5 Abs. 1 KBÜV ist dies der Fall, wenn die gesuchstellende Person über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz verfügt (lit. a), am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt (lit. b) und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt (lit. c). Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind (§ 6 Abs. 2 letzter Satz KBÜG).

¹ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; SR 141.0).

² Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; SR 141.01).

³ BSK BV-ACHERMANN/VON RÜTTE, Art. 38 N 33.

⁴ RB 141.1.

⁵ RB 141.11.

- (3) Auf kommunaler Ebene legt Art. 5 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements⁶ fest, dass die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft werden. Weitere Eignungskriterien (insbesondere Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern sowie Unterstützung der Integration Familienangehöriger) werden in der mündlichen Befragung geprüft (Art. 6 Abs. 1 Einbürgerungsreglement).

B. Beurteilung

- (4) Bei der Forderung des Postulats, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Geburt und absolviertes Schulobligatorium in der Schweiz) auf Wissenstests und mündliche Befragungen zu verzichten, geht es nicht um die inhaltliche Festlegung eines Einbürgerungskriteriums, sondern darum, wie das fragliche Kriterium nachzuweisen ist. Als prozessuale Beweisregel soll anstelle des Nachweises durch einen Test bzw. eine mündliche Befragung eine (gesetzliche) Vermutung Anwendung finden, dass – bei gegebenen formalen Voraussetzungen – das fragliche Einbürgerungskriterium erfüllt ist.⁷
- (5) Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid eine (mit der vorliegenden Forderung vergleichbare) Vermutungsregel in einem kantonalen Erlass als zulässig erachtet (BGE 146 I 83 betreffend kantonales Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt). Es hielt fest, dass die bundesrechtlichen Mindestanforderungen schematisierte Beweisregeln nicht ausschliessen, solange diese auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen, keine sachfremden Ungleichheiten schaffen und insgesamt eine Einzelfallbeurteilung gewährleistet bleibt.⁸ Gleichzeitig erinnerte das Bundesgericht daran, dass das Verfahren im Kanton und in den Gemeinden durch das kantonale Recht geregelt wird (vgl. Art. 15 Abs. 1 BÜG) und es nach Art. 2 Abs. 2 BÜV Sache der kantonalen Behörde ist, die Verpflichtung zu einem Test zu regeln.⁹
- (6) Angesichts dieser Rechtsprechung kann somit festgehalten werden, dass das Begehren des Postulats mit den bundesrechtlichen (Mindest-)Vorgaben grundsätzlich vereinbar ist. Allerdings weist die hier zu beurteilende Ausgangslage den Unterschied auf, dass vorliegend nicht eine kantonale, sondern eine kommunale Regelung zur Diskussion steht, welche nicht nur mit den bundesrechtlichen Mindestvorgaben, sondern auch mit dem kantonalen Recht übereinstimmen muss.
- (7) Damit rückt § 6 Abs. 2 (letzter Satz) KBÜG in den Fokus. Demnach sind «*die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse [...] durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind*». Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung ist der Nachweis zwingend («sind nachzuweisen»), einzig in der Überprüfungsform (Test oder Gespräch) verbleibt den

⁶ Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 24. Januar 2019.

⁷ Vgl. BGE 146 I 83 E. 4.3.

⁸ BGE 146 I 83 E. 4.3.

⁹ BGE 146 I 83 E. 4.1.

Gemeinden ein Auswahlermessen. Eine Ausnahme von der Überprüfungspflicht gilt nur, wenn die Kenntnisse «offenkundig» vorhanden sind (vgl. dazu unten Rz. 9 ff.).

- (8) Dem klaren Wortlaut der Bestimmung entsprechend ergibt sich die zwingende Natur des Nachweises auch aus der Debatte im Grossen Rat. So führte Grossrat SCHMID in der 1. Lesung explizit aus: *«Wer mit den hiesigen Lebensverhältnissen nicht vertraut ist, ist nicht integriert. Deshalb soll jeder, der sich einbürgern lassen will, aufzeigen, dass er mit den Lebensverhältnissen in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz vertraut ist. Auch dieser Punkt gehört ins Gesetz, und zwar nicht nur als Kann-, sondern als zwingende Bestimmung. Die Gemeinde soll nicht entscheiden können, ob die Kenntnisse geprüft werden. Sie soll nur entscheiden können, wie sie prüft, sei dies in einem Test oder in einem Gespräch.»*¹⁰ In der 2. Lesung hielt er nochmals fest: *«Es geht hier darum, dass jeder, der eingebürgert werden will, aufzeigen muss, dass er mit den Lebensverhältnissen in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz vertraut ist. Die Bestimmung ist zwingend. Die Gemeinde soll nicht entscheiden können, ob sie das überprüft, sondern nur wie sie es überprüft. Die Gemeinde kann entscheiden, ob sie die Kenntnisse mit einem Test oder im Gespräch prüfen will.»*¹¹

Auch gemäss Grossrat DIEZI *«sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie einen Test voraussetzen oder die notwendige Überprüfung der entsprechenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs durchführen wollen. Selbstverständlich können in beiden Fällen weitere Erhebungen beziehungsweise gewonnene Erkenntnisse in die Beurteilung einbezogen werden. [...] Wie erwähnt sprechen föderalistische Gründe dafür, den Gemeinden den notwendigen Spielraum zu belassen. Der Antrag hält die Gemeinden aber an, entweder einen Test vorzusetzen oder mittels Gesprächen abzuklären, ob die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind, es sei denn dass es offenkundig ist.»*¹²

Ebenso äusserte sich Grossrätin KAUFMANN: *«Unsere Formulierung bestimmt, dass die Kenntnisse vorzuweisen sind, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind, und der Nachweis kann mit einem Test oder einem Gespräch erfolgen. [...] Die Gemeinden müssen die Kenntnisse auf jeden Fall prüfen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.»*¹³

- (9) Die aufgeführten Voten verdeutlichen den Willen des kantonalen Gesetzgebers, dass der Nachweis im Regelfall zwingend zu erbringen ist. Die Gemeinde hat keinen Spielraum in der Frage, ob sie das fragliche Einbürgerungskriterium überprüfen will,

¹⁰ Protokoll des Grossen Rates Nr. 23 vom 8. November 2017 (16/GE 9/101, 1. Lesung), S. 1.

¹¹ Protokoll des Grossen Rates Nr. 24 vom 22. November 2017 (16/GE 9/101, 2. Lesung), S. 12.

¹² Protokoll des Grossen Rates Nr. 23 vom 8. November 2017 (16/GE 9/101, 1. Lesung), S. 2 f.

¹³ Protokoll des Grossen Rates Nr. 24 vom 22. November 2017 (16/GE 9/101, 2. Lesung), S. 11.

sondern nur, wie sie dies tun will. Auch beim «wie» ist die Gemeinde jedoch nicht frei, sondern hat lediglich die Wahl zwischen den kantonalrechtlich vorgegebenen Instrumenten (Test oder Gespräch). Die kantonale Regelung ist somit (zulässigerweise) strenger als die bundesrechtlichen Mindestvorgaben. Die Forderung des Postulats, weder einen Test noch ein Gespräch durchzuführen und stattdessen auf formale Kriterien abzustellen, steht zum kantonalen Recht im Widerspruch.

- (10) Das kantonale Recht sieht eine einzige Ausnahme von der zwingenden Überprüfung vor, nämlich wenn die entsprechenden Kenntnisse «offenkundig» vorhanden sind. Das Postulat könnte somit einzig dann umgesetzt werden, wenn dessen Begehren gesamthaft unter diese Ausnahmebestimmung subsumiert werden kann. Konkret stellt sich die Frage, ob bei Personen, welche in der Schweiz geboren sind und die obligatorische Schulzeit hier absolviert haben, generell von «offenkundig» vorhandenen Kenntnissen im Sinne der Ausnahmebestimmung gemäss § 6 Abs. 2 KBüG ausgegangen werden kann.
- (11) Ausnahmebestimmungen sind weder restriktiv noch extensiv auszulegen, sondern nach ihrem Sinn und Zweck im Rahmen der allgemeinen Regelung.¹⁴ Aus dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 (letzter Satz) KBüG und der Debatte im Grossen Rat wird deutlich, dass die allgemeine Regelung eine Beurteilung der vorhandenen Kenntnisse im Einzelfall bezweckt (beispielhaft SCHMID: «*Es geht hier darum, dass jeder, der eingebürgert werden will, aufzeigen muss, dass er mit den Lebensverhältnissen in der Gemeinde, im Kanton und in der Schweiz vertraut ist. Die Bestimmung ist zwingend*»¹⁵; Hervorhebungen durch Verfasser). Es erscheint mit dem Charakter einer Ausnahmebestimmung kaum vereinbar, den im Grundsatz geforderten positiven Nachweis individueller Kenntnisse für eine Personengruppe generell durch formale Kriterien zu ersetzen.
- (12) In der juristischen Terminologie wird eine «offenkundige» Tatsache allgemein beschrieben als Tatsache, die alle kennen oder an der vernünftigerweise nicht gezweifelt werden kann, sowie ein Umstand, welcher der allgemeinen Wahrnehmung zugänglich ist.¹⁶ Unter diesem Aspekt müsste somit als allgemein wahrnehmbare Tatsache vorausgesetzt werden können, dass jeder und jede Einbürgerungswillige mit Geburt und Schulbildung in der Schweiz über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Der individuelle Kenntnisstand jeder einbürgerungswilligen Person dürfte jedoch nicht ohne vernünftigen Zweifel in diesem Mass verallgemeinerbar bzw. allgemein wahrnehmbar sein.
- (13) Ein konkreter Anhaltspunkt, wie der Begriff der «Offenkundigkeit» vom kantonalen Gesetzgeber verstanden wurde, ergibt sich aus einem Votum von Grossrat DIEZI: «*Vorbehalten bleibt weiterhin die Situation, in welcher die entsprechenden Kenntnisse offenkundig vorhanden sind. Insbesondere in kleineren Gemeinden kann dies möglich sein, da die Einbürgerungswilligen den zuständigen Gremien gut bekannt*

¹⁴ BGE 114 V 298 E. 3e.

¹⁵ Protokoll des Grossen Rates Nr. 24 vom 22. November 2017 (16/GE 9/101, 2. Lesung), S. 12.

¹⁶ BSK ZPO-Guyan, Art. 151 N 2.

*oder weil beispielsweise die berufliche Tätigkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ohne die entsprechenden Fähigkeiten gar nicht denkbar sind».*¹⁷ Auch daraus geht hervor, dass «offenkundig» vorhandene Kenntnisse auf die einzelne gesuchstellende Person zu beziehen und anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen sind.

- (14) Aus rein formalen Kriterien wie Geburt und Schulbildung in der Schweiz, welche auf eine unbestimmte Anzahl von Personen mit notwendigerweise je unterschiedlichem individuellem Kenntnisstand zutreffen, lassen sich keine «offenkundig» vorhandenen Kenntnisse im Einzelfall ableiten. Aus den dargelegten Gründen lässt sich das Begehren des Postulats auch unter der Ausnahmebestimmung gemäss § 6 Abs. 2 (letzter Satz) KBüG nicht verwirklichen.

C. Fazit

- (15) Zusammenfassend lässt sich das Begehren des Postulats zwar mit den bundesrechtlichen Mindestanforderungen vereinbaren, jedoch nicht mit den strengeren Anforderungen gemäss kantonalem Recht. Der Verzicht sowohl auf einen Test als auch auf ein Gespräch bei Vorliegen bestimmter formaler Kriterien widerspricht der in § 6 Abs. 2 (letzter Satz) KBüG vorgeschriebenen (zwingenden) Einzelfallbeurteilung.

Amriswil, 16. Oktober 2023 AF/ms

¹⁷ Protokoll des Grossen Rates Nr. 23 vom 8. November 2017 (16/GE 9/101, 1. Lesung), S. 2.



Reglement über das Einbürgerungsverfahren

(Einbürgerungsreglement)

Datum 23. Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Rechtsgrundlage	Seite 3
II.	Einbürgerungskommission	
Art. 2	Aufgabe	Seite 3
Art. 3	Wahlgremium	Seite 3
Art. 4	Organisation	Seite 3
Art. 5	Beizug von Sachverständigen	Seite 3
Art. 6	Beschlussfähigkeit / Ausstandspflicht	Seite 3
Art. 7	Unterschriftsberechtigung	Seite 4
Art. 8	Administration Einbürgerung	Seite 4
III.	Ablauf des Verfahrens	
Art. 9	Auskunft	Seite 4
Art. 10	Erhebungen	Seite 4
Art. 11	Prüfung der Gesuche	Seite 5
Art. 12	Persönliche Umstände	Seite 5
Art. 13	Einwendungsverfahren	Seite 5
Art. 14	Entscheid	Seite 5
Art. 15	Information	Seite 5
Art. 16	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	Seite 6
IV.	Gesuchsbehandlung	
Art. 17	Befragung	Seite 6
Art. 18	Mitwirkungspflicht	Seite 6
Art. 19	Sistierung	Seite 7
Art. 20	Rechtliches Gehör	Seite 7
Art. 21	Protokolle	Seite 7
Art. 22	Berichterstattung	Seite 7
V.	Gebühren	
Art. 23	Gebühren	Seite 7
VI.	Schlussbestimmung	
Art. 24	Inkraftsetzung	Seite 7

Gestützt auf Art. 30 Ziff. 2 lit. d der Gemeindeordnung der Stadt Weinfelden vom 23. September 2018 erlässt das Stadtparlament das nachstehende Reglement über das Einbürgerungsverfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Der Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden für ausländische und Schweizer Staatsbürger richtet sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014 und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG) vom 6. Dezember 2017 sowie deren Ausführungs-verordnungen.	Rechtsgrundlage
--------	---	-----------------

II. Einbürgerungskommission

Art. 2	Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Weinfelden zuständig.	Aufgabe
Art. 3	Die sechs Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission werden durch das Stadtparlament gewählt.	Wahlgremium
Art. 4	<ol style="list-style-type: none">1 Die Einbürgerungskommission konstituiert sich im Weiteren selbst.2 Sie regelt den Geschäftsablauf.	Organisation
Art. 5	Zu den Sitzungen können Sachverständige, die kein Stimm- und Antragsrecht haben, beigezogen werden.	Beizug von Sachverständigen
Art. 6	<ol style="list-style-type: none">1 Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.2 Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Kommission und die involvierten Angestellten der Stadt richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.4 Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.	Beschlussfähigkeit / Ausstandspflicht
Art. 7	Die rechtsgültige Unterschrift für die Einbürgerungskommission wird kollektiv durch das Präsidium und die Administration Einbürgerung abgegeben.	Unterschriftsberechtigung

Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Einbürgerungskommission gehört die Administration Einbürgerung mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragsstellung an. 2 Die Administration Einbürgerung untersteht in allen Belangen des Einbürgerungswesens ausschliesslich der Einbürgerungskommission, ist bei der Stadt angestellt und administrativ der zuständigen Verwaltungsabteilung unterstellt. 3 Zu ihren Aufgaben gehört: <ol style="list-style-type: none"> a) Kontakt mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern und deren Beratung; b) Korrespondenz im Einbürgerungswesen; c) Erhebungen für die Einbürgerung; d) Erstellen der Traktandenliste für die Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidium und Zustellung an die Mitglieder; e) Protokollführung bei den Sitzungen der Einbürgerungskommission. f) Administration des Einwendungsverfahrens 	Administration Einbürgerung
--------	---	-----------------------------

III. Ablauf des Verfahrens

Art. 9	Die Administration Einbürgerung erteilt allgemeine Auskünfte und informiert über die Voraussetzungen der Einbürgerung.	Auskunft
Art. 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier der Gesuchstellenden. Dazu werden zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Vorgaben des Kantons folgende Dokumente eingefordert: <ol style="list-style-type: none"> a) ein aktuelles Foto; b) ein Motivationsschreiben, in dem die Gesuchstellenden die Gründe für die Einbürgerung mit Angabe über die Beziehung zum Herkunftsland und den Zukunftsplänen schriftlich darlegen; c) ein Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers; 2 Die Administration Einbürgerung überweist das vervollständigte Einbürgerungsdossier der Einbürgerungskommission zur Behandlung. 	Erhebungen
Art. 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gesuch um Einbürgerung wird durch die Einbürgerungskommission in einem mehrstufigen Verfahren geprüft: <ol style="list-style-type: none"> a) Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Eignung gemäss den gesetzlichen Vorgaben; 	Prüfung der Gesuche

	<ul style="list-style-type: none"> b) Schriftlicher Wissenstest (befreit sind Personen, welche mindestens 6 Jahre Volksschule in der Schweiz besucht haben); c) Befragung durch die Einbürgerungskommission; d) Beschluss zur Durchführung des Einwendungsverfahrens. 	
	<ul style="list-style-type: none"> 2 Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen, nach dem Wissenstest oder nach der Befragung nicht erfüllt, beschliesst die Einbürgerungskommission ohne weitere Untersuchungen die Abweisung des Gesuches. 	
Art. 12	Kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Kriterien wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, so wird im Einbürgerungsdossier darauf hingewiesen.	Persönliche Umstände
Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> 1 Nach dem positiven Abschluss der Gesuchsprüfung erfolgt während 20 Tagen die öffentliche Bekanntmachung im Anschlagkasten sowie auf der Internetseite der Stadt. 2 Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft. 	Einwendungsverfahren
Art. 14	<ul style="list-style-type: none"> 1 Die Einbürgerungskommission entscheidet gestützt auf die Prüfung des Gesuchs gemäss Art. 11 Abs. 2 und nach Abschluss des Einwendungsverfahrens. 2 Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Rekurs an die zuständige Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden. 	Entscheid
Art. 15	<ul style="list-style-type: none"> 1 Die Einbürgerungskommission informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet. 2 Folgende Beschlüsse werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung des Einwendungsverfahrens b) Einbürgerungsentscheid c) Sistierungsentscheid 	Information

- Art. 16
- 1 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Weinfelden bewerben, haben zu Händen der Einbürgerungskommission ein Gesuch einzureichen. Dieses hat anzugeben, ob das bisherige Bürgerrecht behalten oder aufgegeben wird.
 - 2 Die Administration Einbürgerung erstellt das Einbürgerungsdossier mit Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen.
 - 3 Die Einbürgerungskommission befindet aufgrund des Erhebungsberichtes, ob eine Befragung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern notwendig ist.
- Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

IV. Gesuchsbehandlung

- Art. 17
- 1 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zur Befragung und zur persönlichen Vorstellung vor der Einbürgerungskommission zu erscheinen.
 - 2 Die Kommission prüft gemäss den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende Kriterien in einem persönlichen Gespräch:
 - a) Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
 - b) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz;
 - c) Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern.
- Befragung
- Art. 18
- 1 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:
 - a) Zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
 - b) Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der Administration Einbürgerung unverzüglich mitteilen.
 - 2 Kommen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den gesetzten Auflagen innert der vorgegebenen Frist nicht nach, kann dies die Ablehnung des Gesuchs zur Folge haben.
- Mitwirkungspflicht

Art. 19	<ol style="list-style-type: none"> 1 Werden die Anforderungen knapp nicht erfüllt oder bestehen Unsicherheiten, die in absehbarer Zeit geklärt werden können, kann das Gesuch durch die Einbürgerungskommission für eine angemessene Dauer sistiert werden. 2 Die Sistierung kann auf Antrag aufgehoben werden. 	Sistierung
Art. 20	Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben das Recht zur Akteneinsicht in ihre Unterlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.	Rechtliches Gehör
Art. 21	<ol style="list-style-type: none"> 1 Über die Sitzungen der Einbürgerungskommission ist ein Protokoll zu führen. 2 Protokolle sind in der Regel innert zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern der Einbürgerungskommission zuzustellen. 	Protokolle
Art. 22	Über die Tätigkeit der Einbürgerungskommission ist im Rahmen des Geschäftsberichts der Stadt Weinfelden zu informieren.	Berichterstattung

V. Gebühren

Art. 23	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat regelt im Gebührentarif kostendeckende Gebühren für das Einbürgerungsverfahren. 2 Die Administration Einbürgerung erhebt die Gebühren vor dem persönlichen Gespräch in der Einbürgerungskommission. 3 Wird die Gebühr nicht innert Frist geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. 	Gebühren
---------	---	----------

VI. Schlussbestimmung

Art. 24	Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.	Inkraftsetzung
---------	---	----------------

Memorandum

Datum: 7. Juni 2024

Von: RA Angelo Fedi

An: Stadt Kreuzlingen, Stadtschreiber Michael Stahl

Betreff: Rechtsmittelverfahren gegen Einbürgerungsentscheid / Kompetenz zur Beschwerdeerhebung

I. MANAGEMENT SUMMARY

1. Weder im kantonalen Recht noch in den kommunalen Rechtsgrundlagen der Stadt Kreuzlingen ist ausdrücklich geregelt, welches Organ der Stadt über eine Beschwerdeerhebung zu entscheiden hat, wenn ein Einbürgerungsentscheid des Gemeinderats von der Rekursinstanz aufgehoben wird.
2. Mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung kommt grundsätzlich die Aufgangkompetenz des Stadtrats zum Zug, was im Ergebnis aber nicht befriedigt.
3. Nach dem Vorbild der zürcherischen Regelung wird als Lösungsansatz eine «vorsorgliche» Beschwerdeerhebung innert Frist durch den Stadtrat, mit nachträglichem Zustimmungs- oder Ablehnungsentscheid des Gemeinderats, vorgeschlagen. Lehnt der Gemeinderat die Beschwerdeführung nachträglich ab, wird die Beschwerde zurückgezogen.

II. SACHVERHALT UND FRAGESTELLUNG

Der Gemeinderat hat ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt, wobei er einem Ablehnungsantrag der Einbürgerungskommission gefolgt ist. Gegen diesen Negativentscheid des Gemeinderats hat die gesuchstellende Person Rekurs beim DJS erhoben.

Sollte der Rekurs gutgeheissen und der Negativentscheid des Gemeinderats aufgehoben werden, stellt sich die Frage, welches Organ der Stadt über eine allfällige Beschwerdeerhebung gegen den Rekursentscheid zu entscheiden hat.

III. BEGRÜNDUNG

- (1) Weder das kantonale Recht noch die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Stadt Kreuzlingen (insbesondere GO und Einbürgerungsreglement) sehen eine explizite Regelung für diese Konstellation vor.
- (2) Gestützt auf die erwähnten Rechtsgrundlagen fallen grundsätzlich drei Organe in Betracht: Einerseits die Einbürgerungskommission und der Gemeinderat als in das Einbürgerungsverfahren involvierte Organe, andererseits der Stadtrat als allgemeines vollziehendes Organ der Stadt. Im Einzelnen:
- (3) Die *Einbürgerungskommission* ist zwar eine ständige Kommission des Gemeinderats (Art. 39 Abs. 1 GO), hat jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis (Art. 45 Abs. 1 GO e contrario). Insofern ist die Einbürgerungskommission auch kein «Organ» im Sinne von Art. 2 GO. Ihre Aufgaben beschränken sich auf die Durchführung bzw. Leitung des Einbürgerungsverfahrens «bis zum Entscheid des Gemeinderats» (Art. 15 Abs. 1 Einbürgerungsreglement) und die Antragstellung an den Gemeinderat (Art. 39 Abs. 4 GO; Art. 15 Abs. 2 lit. f und Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 2 Einbürgerungsreglement). Mit der Antragstellung an den Gemeinderat endet die Zuständigkeit der Einbürgerungskommission (vorbehältlich einer allfälligen Stellungnahme an den Gemeinderat; Art. 26 Abs. 3 GO). Kompetenzen im Nachgang zum Gemeinderatsentscheid (insbesondere hinsichtlich eines Rechtsmittelverfahrens) sind ihr nicht zugewiesen.
- (4) Der *Gemeinderat* ist gemäss Art. 26 GO und Art. 17 des Einbürgerungsreglements für den Entscheid über Einbürgerungsgesuche zuständig. Weitere Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren oder einem anschliessenden Rechtsmittelverfahren werden ihm weder in der GO noch im Einbürgerungsreglement zugewiesen. Die einzige Kompetenznorm des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Prozessführung (Art. 29 lit. c Ziff. 4 GO) ist offensichtlich nicht einschlägig.¹ Nichts Weiterführendes ergibt sich sodann aus dem kantonalen Gemeindegesetz, welches für die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments wiederum auf die Gemeindeordnung verweist (§ 14 GemG).
- (5) Der *Stadtrat* ist die geschäftsleitende und vollziehende Behörde und vertritt die Gemeinde nach aussen (§ 20 Abs. 2 GemG; Art. 31 Abs. 1 GO). Damit ist er gleichermaßen dazu befugt² und berufen, ein Rechtsmittelverfahren für die Stadt zu *führen*. Damit ist indessen die Frage nicht beantwortet, ob er auch dazu berufen ist, über die Einleitung eines Rechtsmittelverfahrens zu *entscheiden*.
- (6) Mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung ist grundsätzlich auf die *Aufgangskompetenz* zurückzugreifen: Sowohl gemäss § 20 Abs. 1 GemG als auch gemäss Art. 34 Abs. 10 GO besorgt der Stadtrat alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem andern Organ zugewiesen sind. Mangels anderer Regelung ist somit grundsätzlich davon

¹ Es geht weder um einen Zivilprozess noch liegt ein Streitwert zugrunde.

² Vgl. auch BERTSCHI, in: GRIFFEL (Hrsg.), Kommentar VRG ZH, § 21 N 101.

auszugehen, dass der Stadtrat für den Entscheid über die Ergreifung eines Rechtsmittels zuständig ist.

- (7) Dieses Ergebnis erscheint jedoch aus mehreren Gründen unbefriedigend. Zum einen hat der Stadtrat zum gesamten vorgelagerten Einbürgerungsverfahren keinerlei Berührungspunkte – er ist mithin formell gehalten, über die Weiterführung einer Angelegenheit zu entscheiden, die materiell ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegt. Zum anderen wird die Parallelität gestört: Im Grundsatz kann eine Rechtsnorm nur durch Beschluss derselben (oder einer übergeordneten) Behörde geändert oder aufgehoben werden.³ Im selben Sinne erscheint es konsequent, dass diejenige Behörde über das weitere Schicksal eines Beschlusses entscheidet, die ihn gefällt hat. Dass der Stadtrat (gestützt auf eine Auffangkompetenz) darüber entscheiden soll, ob die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses akzeptiert oder der Beschluss im Rechtsmittelverfahren verteidigt wird, überzeugt im Ergebnis kaum.
- (8) Ein Lösungsansatz lässt sich rechtsvergleichend aus dem Zürcher Gemeindegesetz ziehen. § 176 GG («Weiterzug durch die Gemeinde») löst das Dilemma zugunsten der Parallelität auf: Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet das Gemeindeparlament über den Weiterzug, wobei dieser Entscheid nachgebracht werden kann, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel (zur Fristwahrung) bereits ergriffen hat. Diese im Thurgauer Recht fehlende Rechtsgrundlage lässt sich durch Bestimmungen «nachbilden», welche das GemG und die GO zur Verfügung stellen:
- Mit Bezug auf die Aussenwirkung ist der Stadtrat befugt, das Rechtsmittel zu erheben (§ 20 Abs. 2 GemG; Art. 31 Abs. 1 GO).
 - Bezüglich interner Willensbildung ist einerseits der Stadtrat befugt, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen (sprich: «vorsorglich»⁴ Beschwerde zur Fristwahrung zu erheben), sofern eine ausserordentliche Situation diese notwendig machen (Art. 34 Abs. 9 GO).
 - Der Gemeinderat andererseits kann über Geschäfte bestimmen, die zwar in die (Auffang-)Kompetenz des Stadtrats fallen, die dieser aber aus besonderen Gründen dem Gemeinderat unterbreiten will (Art. 29 lit. c Ziff. 9 GO).
- (9) Konkret würde sich daraus folgender Ablauf ergeben:
- Der Stadtrat erhebt innert der 30-tägigen Frist Beschwerde gegen den Rekursentscheid. Für die Beschwerdebegründung konsultiert er die Einbürgerungskommission.
 - Als nächsten Verfahrensschritt holt das Verwaltungsgericht die Vernehmlassungen der Rekursinstanz und der Verfahrensbeteiligten (Gesuchsteller) ein. Bis

³ BGE 112 Ia 136 E. 3c; BGE 130 I 140 E. 4.3.2; RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Nr. 59 B/I/a, S. 185 f.

⁴ Das VRG kennt keine «vorsorgliche Beschwerde» als Rechtsinstitut, d.h. die Beschwerde muss gleichwohl die formellen Mindestanforderungen gemäss § 75 VRG erfüllen und zumindest summarisch begründet sein (TVR 2005 Nr. 8 und TVR 2005 Nr. 9).

diese der Stadt für eine allfällige Replik zugestellt werden, verstreichen erfahrungsgemäss 2-3 Monate.

- In dieser Zeitspanne legt der Stadtrat das Geschäft dem Gemeinderat zum Entscheid (Zustimmung zur Beschwerde / Ablehnung der Beschwerde) vor. Lehnt der Gemeinderat die Beschwerdeführung ab, zieht der Stadtrat die Beschwerde zurück. Verfahrenskosten dürfte der Rückzug in der Regel nicht auslösen, da die Stadt im Zusammenhang mit Einbürgerungen keine finanziellen Interessen verfolgt (§ 78 Abs. 3 VRG).⁵

Amriswil, 7. Juni 2024 / AF

⁵ vgl. auch TVR 2020 Nr. 5.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Stadtverwaltung Kreuzlingen
Stadtkanzlei
Herr Michael Stahl
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen

Per E-Mail: michael.stahl@kreuzlingen.ch

Aktenzeichen: PUE-54-161
Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Gebührenreglement Stadt Kreuzlingen

Sehr geehrter Herr Stahl

Für Ihre Eingabe vom 11. Dezember 2023 in oben genannter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Verwaltung/Sicherheit und Häfen/Gewerbe, Handel/Hundesteuer

Eine summarische Prüfung der unter Punkt 1 **Allgemeine Verwaltung** aufgeführten Gebühren hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) ergeben. Wir verweisen als Anhaltspunkt auch auf die Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0). Die summarische Prüfung der Gebühren für **Sicherheit und Häfen** (Punkt 3) und **Gewerbe, Handel** (Punkt 4) hat auch keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben, gleiches gilt für die Gebühren betreffend die **Hundesteuer** (Punkt 7.2). Im Vergleich zu anderen Städten bewegt sich Ihre Hundesteuer von 100 Franken auf tiefem Niveau. Z. B. erheben die Städte Zürich und Basel eine jährliche Taxe von 160 Franken, während Bern, Biel und Chur 150 Franken und Solothurn 140 Franken erheben.

Auf eine umfassende Prüfung und detaillierte Empfehlung zu diesen Gebühren verzichtet der Preisüberwacher zurzeit. Das bedeutet nicht, dass sich der Preisüberwacher zu einem späteren Zeitpunkt ohne konkrete Anhaltspunkte einer vertieften Prüfung annimmt. Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Gemeinde dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Preisüberwachung PUE
Catherine Josephides Dunand
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
catherine.josephidesdunand@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Einwohneramt, Bürgerrecht

Der Preisüberwacher hat im [Newsletter](#) 02/20 seine Marktbeobachtung zu den Einbürgerungsgebühren publiziert. Er kommt darin zum Schluss, dass unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die ordentliche Einbürgerung einer ausländischen volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von **1000** Franken für den Kanton bzw. von insgesamt **1500** Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten sollte.

Das Thurgauer Kantonsbürgerrecht kostet für eine ausländische volljährige Einzelperson 800 Franken. Kreuzlingen sieht im neuen Gebührentarif (unverändert) 1500 Franken vor. Diese Gebühr kann zudem «je nach höherem Aufwand» um maximal 500 Franken erhöht werden. Die Summe von 2300 (bzw. max. 2800) Franken liegt somit substanziell über dem Schwellenwert des Preisüberwachers von 1500 Franken.

Der Preisüberwacher bezweifelt, dass die Gebühren der Stadt Kreuzlingen für die Einbürgerung von ausländischen Personen höchstens kostendeckend sind (Art. 35 Abs. 2 [BüG](#)).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen, die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substanziell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen.

Der Preisüberwacher verzichtet auf weitere Empfehlungen zu Gebühren unter Ziffer 2 des neuen Gebührentarifs.

Generelle Bemerkungen

Der Preisüberwacher verzichtet auch auf eine umfassende Prüfung und detaillierte Empfehlung zu den in diesem Schreiben nicht explizit erwähnten Gebühren. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher diese Gebühren nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht.

Eine vertiefte Prüfung kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde mit der Unterbreitung des Gebührenreglements, bzw. Gebührentarifs ihrer Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes nachgekommen ist. Damit sind die formellen Anforderungen von Art. 14 PüG Abs. 1 erfüllt.

Empfehlung

Gestützt auf die Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen

die Gebühren für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern substanziell zu senken und die Möglichkeit der Erhöhung im Einzelfall zu streichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Danach sind alle Anforderungen gemäss Art. 14 PüG erfüllt, damit das Reglement nicht wegen eines formellen Mangels gestützt auf Art. 14 PüG angefochten und aufgehoben werden kann. Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Wir bedanken uns für Ihre Eingabe und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Meierhans Stefan X9IB3X
18.01.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Vorschlag Senkung Einbürgerungsgebühren

Die Stadtkanzlei hat für die Arbeitsgruppe eine Kostenaufstellung der Jahre 2020 bis 2024 erstellt (Anhang 1). Diese haben nun auch die Mitglieder der EBK mit den Unterlagen zu Sitzung erhalten.

Die Aufstellung zeigt, dass durch mehr Gesuchseingänge die gesamten Einnahmen steigen. Die Kosten pro Gesuch sinken dadurch jedoch. Weiter wurden einige Abläufe optimiert und beschleunigt. Das gesamte Verfahren der Gesuche wurde effizienter gestaltet, in dem die Verwaltung einige Vorentscheide fällt und auch präsidiale Entscheide eingesetzt werden. Dadurch können Gesuche schneller bearbeitet werden und müssen weniger oft traktandiert werden. Weiter findet der Wissenstest neu zeitgleich mit den Befragungen während der Sitzung statt. Somit müssen keine Zusatztermine für die Wissenstest wahrgenommen werden. Die Einbürgerungskommission führt neu teilweise auch Befragungen in drei Kammern durch, anstatt nur in zwei. Infolgedessen können pro Sitzung mehr Befragungen durchgeführt werden. Zugleich wurden die Mitglieder sensibilisiert, sich bei den Berichten aus den Kammern kurz zu fassen.

Aus diesen Gründen hat die Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Senkung der Einbürgerungsgebühren ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass die Gebühren für Schweizer Bürger aus Ihrer Sicht angemessen sind und nicht angepasst werden müssen. Die Kosten für ausländische Staatsangehörige könnten gesenkt werden. In Angleichung an die Gemeinden Amriswil und Weinfelden ist der Vorschlag, dass diese Gebühren um jeweils CHF 200.– gesenkt werden.

Dossierart	Bisherige Gebühren	Vorschlag Arbeitsgruppe
Ausländische Staatsangehörige		
Ehepaare	2'000.–	1'800.–
Einzelpersonen	1'500.–	1'300.–
Minderjährige	800.–	600.–

Anhang

– Kostenzusammenstellung EBK 2020 bis 2024

Kreuzlingen, 24. Februar 2025

Kostenzusammenstellung Einbürgerungskommission

	2020	2021	2022	2023	2024	Zukunft Mittelwert
Einnahmen/Jahr	97'200.00	93'400.00	99'600.00	92'400.00	162'200.00	108'960.00
Einnahmen/Gesuch	1'593.44	1'729.63	1'660.00	1'680.00	1'622.00	1'657.01
Kosten/Jahr	84'358.00	88'097.50	98'378.95	93'376.10	109'991.15	94'840.34
Kosten/Gesuch	1'382.92	1'631.44	1'639.65	1'697.75	1'099.91	1'490.33
Differenz/Jahr	12'842.00	5'302.50	1'221.05	-976.10	52'208.85	14'119.66
Differenz/Gesuch	210.52	98.19	20.35	-17.75	522.09	166.68

	2020	2021	2022	2023	2024	Mittelwerte (gerundet)
Anzahl Gesuche nach Dossierarten im GR						
→ Ehepaar	13	14	15	10	26	16
→ Volljährige*	44	35	38	45	70	46
→ Minderjährige	4	5	7	0	4	4
	61	54	60	55	100	66
Gesuchseingang	55	89	72	94	103	
Diff. Zu Abschlüssen	-6	35	12	39	3	
Überhang	-6	29	41	80	83	
Anzahl offene Dossiers					216	

*Dazu gehören folgende Dossierarten: Einzelperson mit Kind, Volljährige und Volljährige in Ausbildung